

Allgemeine Geschäftsbedingungen der X2E System Engineering GmbH im Produktbereich X2E.SmartEnergy Solutions für Verbraucher (B2C)

Teil A: Allgemeiner Teil

1 Vertragsgegenstand; Geltungsbereich

- 1.1 Die X2E System Engineering GmbH, Raiffeisenstraße 9, 76872 Winden, Amtsgericht Landau: HRB 32262 (nachfolgend **Anbieter** genannt), konzeptioniert, liefert, montiert und installiert im Bereich „X2E.SmartEnergy Solutions“ Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie und erbringt Wartungs- und Pflegeleistungen an Verbraucher (nachfolgend **Kunden** genannt). Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.2 Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen in Zusammenhang mit den einzelnen Bestandteilen dieser AGB.

2 Art und Umfang der Leistungen; Vergütung der Leistung, Vertragsschluss

- 2.1 Art und Umfang der Leistungen und ihrer Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:
- Auftrag (auch Angebot, Auftragsbestätigung, Auftrag, Leistungsschein, Bestellung oder dergl. genannt) inkl. Anlagen wie z.B. fachliche und technische Feinspezifikation sowie Aktivitäten und Zeitplan;
 - nachstehende Bedingungen, inkl. ihrer **besonderen Teile**
 - **B:** Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie (Hard- und Software) ohne oder mit Montage, Installation und Inbetriebnahme,
 - **C:** Lizenzbestimmungen für Eigensoftware des Anbieters,
 - **D:** Anlagenwartung und Softwarepflege.
 - Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.
- 2.2 Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge.
- 2.3 Die Angaben des Anbieters in Angeboten, Präsentationen, Internet, Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – sind freibleibend und stellen kein bindendes Angebot des Anbieters im Rechtssinne dar; sie stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, dem Anbieter mit einer Bestellung einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Vertrages zu unterbreiten. Der Anbieter kann den Antrag des Kunden (Bestellung) innerhalb von einer Woche durch Zusendung oder Übergabe einer Auftragsbestätigung annehmen.

3 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Anbieter und weist neben der Vergütung, Kaufpreis, Nebenkosten und Auslagen die gesetzliche Umsatzsteuer aus.
- 3.2 Kaufpreise, Vergütungen für Lieferungen und Dienstleistungen des Anbieters sind, soweit nicht anders bestimmt, sofort, Werkleistungen spätestens mit Abnahme fällig.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung des Rechnungsbetrages vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

4 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Anbieters.

5 Haftung; Haftungsbegrenzung; Haftungsausschluss

- 5.1 Die Haftung für Sachmängel und Schutzrechtsverletzungen ist in den besonderen Teilen (B, C und D) dieser AGB unter Mängelgewährleistung geregelt. Die Regelungen sind abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch den Anbieter bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen jedoch unberührt.
- 5.2 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen und besonderen Teile nichts anderes ergibt, haftet der Anbieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Auf Schadensersatz haftet der Anbieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Anbieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.4 Die sich aus Absatz 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 5.6 Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

6 Herstellerangaben; Herstellergarantie

- 6.1 Der Anbieter ist in der Regel nicht der Hersteller der ausgelieferten Anlagen, Anlagenteile oder sonstigen Einzelkomponenten. Soweit im Auftrag auf Angaben des Dritt-Herstellers verwiesen wird (vor allem Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige

Vereinbarung zur Beschaffenheit durch den Anbieter verbunden ist.

- 6.2 Die Inanspruchnahme einer Herstellergarantie, die durch einen Dritt-Herstellers auf die von dem Anbieter bezogenen Anlagen und Anlagenteile (Hard- und/oder Software) abgegeben wurde, kann der Kunde ausschließlich gegenüber den das Garantieverprechen abgebenden Dritt-Hersteller geltend machen.
- 6.3 Die etwaigen Gewährleistungsansprüche und Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter bleiben von der Dritt-Hstellergarantie unberührt.

7 Verjährung

- 7.1 Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, gelten für die Verjährung von gegenseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien die gesetzlichen Regelungen.
- 7.2 Haftungsansprüche des Kunden nach Ziffer 5 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung der Anlage und/oder Software.

8 Schlussbestimmung

- 8.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 8.2 Der deutsche Text dieser AGB und ihrer Bestandteile besitzt im Zweifelsfall Vorrang gegenüber Übersetzungen in andere Sprachen.
- 8.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen.

Teil B: Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie (Hard- und Software) ohne oder mit Montage, Installation und Inbetriebnahme

9 Leistungsgegenstand

- 9.1 **Teil B dieser AGB:** „Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Energie (Hard- und Software) ohne oder mit Montage, Installation und Inbetriebnahme“ gilt insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Anlagen und Einzelkomponenten in Form von Hardware und von in der Hardware herstellerseitig eingebetteter Software (im Folgenden auch als: „Ware“ bezeichnet), ohne Rücksicht darauf, ob der Anbieter die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 9.2 Für die Überlassung und Nutzung von nicht eingebetteter Software gilt Teil D dieser AGB: Lizenzbestimmungen für Eigensoftware des Anbieters.

10 Unterlagen; Angaben in Unterlagen

- 10.1 Die Angaben in Präsentationen, Internet, Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – sind freibleibend.
- 10.2 Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte etc. des Vertragsgegenstandes stellen keine Garantiezusage dar.

11 Montageleistung, Installation, Inbetriebnahme

- 11.1 Bei der durch den Anbieter angebotenen Montage, Installation und Inbetriebnahme (nachfolgend einheitlich **Montage** genannt) der Anlage ist zwischen zwei Alternativen zu unterscheiden:
- Aufbau und Befestigung einer Anlage auf einer dafür geeigneten Fläche und
 - Einbau einer Anlage in die Dachkonstruktion.
- 11.2 Voraussetzung für die betriebsfertige Montage einer Anlage ist die Eignung der statischen Eigenschaften des jeweiligen Gebäudes. Der Kunde sichert zu, dass sein Gebäude die erforderliche statische Eigenschaft aufweist. Er unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.
- 11.3 Der Anbieter teilt dem Kunden das Flächengewicht der gesamten Anlage mit. Grundsätzlich muss mit einem durchschnittlichen zusätzlichem Gewicht von 16 kg pro qm durch die Montage einer Photovoltaikanlage gerechnet werden. Der Anbieter offenbart dem Kunden, alle ihm zugänglichen Informationen, die für die statische Geeignetheit der Berechnung erforderlich sind, sofern sie sich auf Leistungen und Lieferungen des Vertragsgegenstandes beziehen. Genügen die bereitgestellten Informationen nach Auffassung des Kunden oder seines Tragwerksplaner nicht, um statische Berechnungen durchführen oder durch den Tragwerksplaner durchführen zu lassen, ist der Kunde verpflichtet, dies unter Benennung der zusätzlich benötigten Informationen unverzüglich – vor Montagebeginn – in Textform mitzuteilen. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffung obliegt dem Kunden, sofern es sich um Informationen handelt, die sich nicht unmittelbar auf Leistungen und Lieferungen des Anbieters beziehen. Kann der Anbieter die zusätzlichen Informationen aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, trägt der Kunde das daraus resultierende Risiko der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung.
- 11.4 Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Überprüfung der Geeignetheit des jeweiligen Gebäudes ist nicht Bestandteil der von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen.
- 11.5 Der Anbieter ist berechtigt, die Montage, Installation und Inbetriebnahme der Anlage, auch durch Dritte vornehmen zu lassen.

12 Lieferfrist, Lieferverzug

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von dem Anbieter bei Annahme der Bestellung angegeben.

13 Abnahme

- 13.1 Sofern keine förmliche Abnahme vereinbart und auch keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt die Abnahme nach Ablauf von 15 Werktagen nach Beginn der Inbetriebnahme der Anlage als erfolgt.
- 13.2 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Anbieter kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Anlage als abgenommen gilt.

14 Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil C: Lizenzbestimmungen für Eigensoftware des Anbieters

15 Leistungsgegenstand

- 15.1 Die nachstehenden besonderen Bedingungen des Teil C dieser AGB gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Software des Anbieters (Eigensoftware), insbesondere für die Software „X2E.SmartEnergy Solutions“, in der jeweils im Rahmen des Auftrags überlassene Fassung.
- 15.2 Der Anbieter überlässt dem Kunden auf befristete Dauer Eigensoftware inklusive Dokumentation. Liefer- und Funktionsumfang werden im Auftrag festgehalten.

16 Vergütung, Fälligkeit

Art und Höhe der Lizenzvergütung werden im Auftrag festgehalten. Die Lizenzvergütung ist ab Überlassung der Eigensoftware fällig.

17 Einräumung von Nutzungsrechten

Die Eigensoftware wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Auftrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Anbieter räumt dem Kunden folgende Nutzungsrechte an der Eigensoftware ein:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in der im Auftrag vereinbarten Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung,
- das nicht übertragbare Nutzungsrecht,
- das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht.

18 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19 Änderung der Eigensoftware durch den Kunden

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn die Mängel auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

20 Überlassung von Fremdsoftware

- 20.1 Soweit der Anbieter dem Kunden Standardsoftware eines Dritten (Fremdsoftware) überlässt, bedarf dies der Vereinbarung der Vertragsparteien und soll im Auftrag verzeichnet werden.
- 20.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizenzierung richtet sich nach den Regelungen der Hauptlizenz.

Teil D: Anlagenwartung und Softwarepflege

21 Leistungen; Vertragsgegenstand

Der Anbieter erbringt für den Kunden Wartungsleistungen hinsichtlich der überlassenen Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung sowie Pflegeleistungen für überlassene Software. Sowohl die zu wartende Anlage als auch die zu pflegende Eigensoftware (Programm) inkl. der einzelnen Wartungs- und/oder Pflegeleistungen werden nach Art und Umfang im Wartungs- und Pflegeauftrag festgehalten.

22 Anlagenwartung

22.1 Soweit die Parteien eine Anlagenwartung gegen eine Wartungsgebühr vereinbaren, umfasst diese regelmäßig:

- Periodisch wiederkehrende, durchgehende und gründliche Durchsicht des gesamten Anlage zur Energiegewinnung, Verteilung und Speicherung,
- Analyse von Problemen,
- Überprüfung und eventuelle Korrektur von Justierungen,
- Überprüfung, Säuberung und Wartung von mechanischen Teilen und Verschleißteilen
- Führen eines (in der Regel digitalen) Wartungs- und Störungsbuches, in das alle ausgeführten Arbeiten eingetragen werden. Das Wartungs- und Störungsbuch wird bei der Anlage niedergelegt und muss jederzeit zugänglich sein. Für das ordnungsgemäße Verbleiben des Buches bei der Anlage hat der Kunde Sorge zu tragen.

22.2 **Wartungszeiten** - Die normale Wartungszeit erstreckt sich an Werktagen (Montag bis Freitag, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Rheinland-Pfalz) auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

22.3 **Wartungsort** - Die Anlagenwartung ist nur an dem in Auftrag angegebenen Standort durchzuführen. Verändert der Kunde den Standort, kann der Anbieter für Erschwerungen eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

23 Softwarepflege

23.1 Soweit die Parteien eine Softwarepflege gegen eine Gebühr vereinbaren, umfasst diese regelmäßig: Die Pflege der jeweils neuesten und der unmittelbar vorausgehenden Version der Eigensoftware sowie die Pflege der Eigensoftware auf die neueste und unmittelbar vorausgegangene Version des Betriebssystems des Hardwareherstellers, nicht jedoch früherer Versionen.

23.2 Die Reaktionszeit bei Fehlermeldungen hängt von der jeweiligen Fehlerpriorität ab. Kunden, die eine gesonderte Vereinbarung über Pflegeleistungen getroffen haben, haben grundsätzlich Vorrang vor allgemeinen Gewährleistungsfällen.

24 Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird den Anbieter bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten angemessen, insbesondere durch geeignete Fehleranzeigen, unterstützen.

25 Vergütung

25.1 Die Art, Höhe und Fälligkeit der Vergütung wird im Wartungs- und Pflegeauftrag festgelegt.

25.2 Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Kunde das Erscheinen von Mitarbeitern des Anbieters vor Ort verlangt hat.

26 Nutzungsrechte

Der Anbieter räumt dem Kunden an den in Erfüllung dieses Vertrages gelieferten Programmen oder Programmteilen (einschließlich Patches, Bugfixes und Dokumentation, nachstehend zusammengefasst „die gelieferten Programme“) Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an dem Programm, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder das sie ersetzen sollen, bestehen.

27 Änderung der Anlage und/oder Software durch den Kunden

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn die Mängel auf Änderung der Anlage und/oder Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

28 Vertragsdauer, Kündigung

- 28.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Wartungs- und Pflegevertrag mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und gilt zunächst für zwei Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 28.2 Das dem Kunde eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Wartungs- und Pflegevertrages unberührt.
- 28.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von dem Anbieter zu vertreten ist, so wird der der Anbieter die Vergütung für bereits im Voraus bezahlte und noch nicht erbrachte Wartungs- und Pflegeleistung erstatten.

X2E System Engineering GmbH
Raiffeisenstraße 9
76872 Winden

Amtsgericht Landau: HRB 32262
Version R.1
Stand: Juli 2018